

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen der „Studio-S“ Seekamp GmbH & Co. KG (im Folgenden: Studio-S) und gelten gegenüber Unternehmern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts für alle laufenden und künftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. „Fotografien“ im Sinne dieser AGB sind alle von Studio-S hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen (Stillvideos, elektronische Stehbilder in digitalisierter Form, Bilddateien, Grafikdateien, Videos usw).
3. Die Angebote und Kostenvoranschläge von Studio-S verstehen sich stets freibleibend.
4. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der Auftragsbestätigung in Textform von Studio-S zustande. Dies gilt bei Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen entsprechend. Mündliche oder fernmündliche Erklärungen sind, sofern sie durch Studio-S nicht in Textform bestätigt werden, unverbindlich.

II. Urheberrecht

1. Studio-S steht das Urheberrecht an den Fotografien nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) zu.
2. Die von Studio-S übertragenen Nutzungsrechte, die erst nach vollständiger Bezahlung des Honorars an Studio-S auf den Auftraggeber übergehen, sind grundsätzlich nur für die Nutzung durch den Auftraggeber zu dem im Auftrag genannten Zweck bestimmt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, überträgt Studio-S grundsätzlich nur ein einfaches, nicht weiter übertragbares Nutzungsrecht zu dem vertraglich vereinbarten Zweck. Das Nutzungsrecht kann räumlich und zeitlich begrenzt werden. Eine Zweitverwertung (welcher Art auch immer) ist dem Auftraggeber nur mit der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durch Studio-S und der Einigung über ein Zweitverwertungshonorar gestattet.
3. Eine Nutzung der Fotografien ist grundsätzlich nur in der Originalfassung zulässig. Jede Änderung oder Umgestaltung (z. B. Montage, fototechnische Verfremdung, Kolorierung) und jede Veränderung bei der Bildwiedergabe (z. B. Veröffentlichung in Ausschnitten) bedarf der vorherigen Zustimmung von Studio-S. Hiervon ausgenommen ist lediglich die Beseitigung ungewollter Unschärfen oder farblicher Schwächen mittels elektronischer Retusche.
4. Der Auftraggeber bzw. Besteller eines Bildes im Sinne von § 60 UrhG erwirbt nicht das Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten, wenn nicht die entsprechenden Rechte übertragen worden sind. § 60 UrhG wird ausdrücklich abbedungen.
5. Bei der Verwendung/Verwertung der Fotografien ist Studio-S, sofern nichts anderes vereinbart wurde, als Urheber des Lichtbildes zu benennen. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt Studio-S zum Schadensersatz.
6. Die erst erzeugten Dateien verbleiben für 6 Monate bei Studio-S und werden anschließend ohne Sicherungskopie vollständig gelöscht.
7. Mit der Überlassung der Fotografien zur Sichtung und Auswahl werden keine Nutzungsrechte übertragen. Jede Nutzung bedarf einer vorherigen schriftlichen Freigabeerklärung von Studio-S.
8. Sämtliche von Studio-S hergestellten Produkte (Fotografien, Grafiken etc.) dürfen zum Zwecke der Eigenwerbung unentgeltlich von Studio-S genutzt und veröffentlicht werden.

III. Bildbearbeitung

1. Die Bearbeitung der Fotografien von Studio-S und ihre Vervielfältigung und Verbreitung, analog oder digital, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Studio-S. Entsteht durch Fotocomposing, Montage oder sonstige elektronische Manipulation ein neues Werk, ist dieses mit [M] zu kennzeichnen. Die Urheber der verwendeten Werke und der Urheber des neuen Werkes sind Miturheber im Sinne des § 8 UrhG.
2. Der Auftraggeber versichert, dass er dazu berechtigt ist, Studio-S mit der elektronischen Bearbeitung fremder Fotografien zu beauftragen, wenn er einen solchen Auftrag erteilt. Er stellt Studio-S von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen.

IV. Nutzung und Verbreitung

1. Studio-S ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten an den Auftraggeber herauszugeben, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Wünscht der Auftraggeber, dass Studio-S ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
2. Hat Studio-S dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Einwilligung seitens Studio-S verändert werden.
3. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline liegen beim Auftraggeber; die Art und Weise der Übermittlung kann der Auftragnehmer bestimmen, soweit diese allgemein üblich ist.
4. Die Digitalisierung analoger Fotografien und die Weitergabe von digitalen Fotografien im Wege der Datenfernübertragung oder auf Datenträgern sind nur zulässig, soweit die Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte diese Form der Vervielfältigung und Verbreitung erfordert.
5. Bilddaten dürfen nur für die eigenen Zwecke des Auftraggebers und nur für die Dauer und im Rahmen des Nutzungsrechts digital archiviert werden. Die Speicherung, Vervielfältigung, Weitergabe oder Verbreitung der Bilddaten im Internet und in Intranets, in Online-Datenbanken oder sonstigen digitalen Archiven, die nicht nur für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt, sondern Dritten zugänglich sind, ist nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen Studio-S und dem Auftraggeber gestattet.

V. Vergütung, Künstlersozialabgabe, Eigentumsvorbehalt

1. Für die Herstellung der Fotografien wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und zuzüglich der gesetzlichen Künstlersozialabgabe, die bei Studio-S eventuell für Fremdleistungen anfällt, auf der Grundlage der aktuellen Preislisten oder des Angebots berechnet. Nebenkosten (Reisekosten, Modellhonorare, Spesen, Requisiten, Labor- und Materialkosten, Studiomieten etc.) sind vom Auftraggeber zusätzlich zu tragen. Gegenüber Endverbrauchern weist Studio-S die Endpreise inkl. Mehrwertsteuer und Künstlersozialabgabe aus.
2. Hinsichtlich der notwendigen Nebenkosten kann Studio-S einen angemessenen Vorschuss verlangen.
3. Die Vergütung für Leistungen und Lieferungen ist mit Rechnungsstellung, im Falle eines Werkvertrages mit Fertigstellung, ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Fällige Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn er fällige Rechnungen nicht spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderungen begleicht. Studio-S bleibt vorbehalten, den Verzug durch Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen.

4. Ein Zahlungsverzug berechtigt Studio-S, sämtliche Leistungen ohne Vorankündigung sofort bis zum Ausgleich der fälligen Forderungen einzustellen und den Studio-S hierdurch entstehenden Schaden gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Im Verzugsfalle ist Studio-S ferner berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.
5. Der Auftraggeber darf nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht aufgrund von Gegenansprüchen geltend machen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von Studio-S anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ebenfalls darf der Auftraggeber nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Studio-S etwaige Ansprüche gegen Studio-S an Dritte abtreten.
6. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Fotografien Eigentum von Studio-S.

VI. Leistungsstörung, Ausfallhonorar

1. Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die Studio-S nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten (wie z. B., aber nicht ausschließlich, eine fehlende und/oder verzögerte Freigabeerklärung oder sonstige fehlende und/oder verzögerte Willenserklärungen des Auftraggebers), so erhöht sich das Honorar von Studio-S, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält Studio-S auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass Studio-S kein Schaden entstanden ist. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann Studio-S auch Schadensersatzansprüche geltend machen.
2. Überlässt Studio-S dem Auftraggeber mehrere Fotografien zur Auswahl, hat der Auftraggeber die nicht ausgewählten Fotografien innerhalb einer Woche nach Zugang oder, wenn eine andere Zeit vereinbart wurde, innerhalb dieser Zeit vollständig und endgültig zu löschen. Für nicht durch den Auftraggeber vollständig und endgültig gelöschte Fotografien kann Studio-S die übliche Bezahlung verlangen.
3. Die Verwendung der Fotografien als Arbeitsvorlagen für Skizzen oder zu Layoutzwecken, ebenso die Präsentation beim Auftraggeber, stellt bereits eine kostenpflichtige Nutzung dar. Werden Fotografien in diesem Umfang genutzt, ist Studio-S – vorbehaltlich eines weitergehenden Zahlungsanspruchs – zur Berechnung eines Layouthonorars berechtigt, auch wenn es zu einer Nutzung der Fotografien nicht gekommen ist.

VII. Liefer- und Leistungszeiten, Gefahrübergang bei Lieferungen

1. Liefertermine für Fotografien sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich von Studio-S bestätigt worden sind. Studio-S haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Termine und Fristen für die Ausführung/Lieferung sind, wenn Studio-S diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, nur ungefähr zu verstehen. Ihre Einhaltung durch Studio-S setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. die Beibringung von ihm zu beschaffender Unterlagen und Materialien, der Leistung fälliger Zahlungen sowie die rechtzeitige Abgabe der erforderlichen und/oder abgefragten Freigabeerklärungen oder sonstigen Willenserklärungen, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verzögert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit Studio-S die Verzögerung zu vertreten hat.
3. Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges verlängern die Liefer- und Leistungszeiten entsprechend.

4. Studio-S haftet nicht für eine Verzögerung oder Unmöglichkeit der Ausführung, die eintritt durch Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen jeder Art oder durch sonstige Umstände, die von Studio-S nicht zu vertreten sind. Verzögert sich die Leistungserbringung durch von Studio-S nicht zu vertretende Umstände, verlängern sich etwaig vereinbarte Fertigstellungstermine um die Dauer der Unterbrechung zzgl. eines Zuschlages für die Wiederaufnahme der Arbeiten. Wird die Ausführung aus von Studio-S nicht zu vertretenden Gründen für einen längeren Zeitraum, d. h. länger als 30 Werkzeuge, unterbrochen, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen und es sind Studio-S außerdem die Kosten zu vergüten, die Studio-S bereits im Hinblick auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistungen schon entstanden sind, es sei denn, es liegt ein Fall höherer Gewalt vor. Sind die hindernden Umstände für die Unterbrechung/Verzögerung von dem Auftraggeber zu vertreten, hat Studio-S einen Anspruch auf den Ersatz des Studio-S nachweislich entstandenen Schadens einschließlich des entgangenen Gewinns. Im Übrigen bleibt der Anspruch von Studio-S auf angemessene Entschädigung unberührt. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe gilt unter diesen Umständen ebenfalls als nicht verwirkt.
5. Gerät Studio-S mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, so kann der Auftraggeber nach der gesetzlichen Regelung vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen. Die Haftung auf Schadensersatz für Verzugsschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Studio-S oder den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vor oder aber Leben, Körper und/oder Gesundheit sind verletzt. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
6. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand von Studio-S versandt wurde. Dies gilt auch für Teillieferungen.
7. Studio-S wird die Ursprungsbilddateien speichern. Von Studio-S gespeicherte Daten werden automatisch nach 6 Monaten nach Beendigung des Auftrags vernichtet.

VIII. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber versichert, dass er an allen Studio-S übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber. Studio-S ist nicht verpflichtet, etwaige Vorlagen bzw. Zulieferungen des Auftraggebers auf ihre Rechtmäßigkeit oder Richtigkeit zu prüfen.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Aufnahmeobjekte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen.
3. Werden die Aufnahmeobjekte nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt und trägt Studio-S kein Verschulden an dem Lieferverzug, verschieben sich etwaige Produktionsfristen angemessen. Die durch die Verzögerung entstehenden Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen.
4. Der Auftraggeber hat die Aufnahmeobjekte, soweit sie einen Wert von 1.000,00 € übersteigen, gegen Verlust oder Beschädigung so zu versichern, dass auch ein Rückgriff gegen Studio-S, mit Ausnahme von vorsätzlichem Handeln, ausgeschlossen ist.
5. Holt der Auftraggeber nach Aufforderung die Aufnahmeobjekte nicht spätestens nach 5 Werktagen ab, kommt er, ohne dass es einer weiteren Aufforderung bedarf, in Annahmeverzug. Studio-S treffen in diesem Fall keine weiteren Obhutspflichten, ferner trägt der Auftraggeber das Risiko des unverschuldeten Untergangs der Ware. Bei Blockierung der Studioräume ist Studio-S berechtigt, die Gegenstände im Namen und auf Kosten des Auftraggebers auszulagern.

Transport- und Lagerkosten gehen zulasten des Auftraggebers. Stehen die Transport- und Lagerkosten nicht im Verhältnis zu dem durch Studio-S angenommenen Warenwert oder trägt der Auftraggeber die Transport- oder Lagerkosten nicht nach erster Aufforderung, ist Studio-S nach einer Fristsetzung von 5 Werktagen zum Ausgleich der entstandenen Transport- oder Lagerkosten nebst Androhung der Vernichtung der Gegenstände berechtigt, diese auf Kosten des Auftraggebers zu entsorgen.

IX. Verletzung der Rechte Dritter

1. Die Parteien benachrichtigen sich gegenseitig unverzüglich, wenn Dritte Schutzrechtsverletzungen geltend machen.
2. Sollte das Arbeitsergebnis von Studio-S gegen Schutzrechte Dritter verstoßen und der Verstoß nicht in den vom Auftraggeber gelieferten Vorlagen oder Gegenständen begründet sein, sodass das Arbeitsergebnis nicht mehr bestimmungsgemäß genutzt werden kann, trägt Studio-S die gesamten Kosten für rechtliche Auseinandersetzungen und entscheidet über die rechtlichen Abwehrmaßnahmen sowie bei Vergleichsverhandlungen.
3. Studio-S ist in den Fällen der Ziffer IX. 2. verpflichtet, nach eigener Wahl entweder die vertraglichen Leistungen in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, sodass sie nicht mehr Schutzrechte Dritter verletzen, gleichwohl aber den vereinbarten Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwerben, dass das Arbeitsergebnis ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber bestimmungsgemäß genutzt werden kann. Räumt Studio-S die Rechte Dritter nicht aus, berechtigt das den Auftraggeber zum Rücktritt oder zur Herabsetzung der Vergütung.
4. Sollten durch Bereitstellungen oder Vorgaben des Auftraggebers Rechte Dritter verletzt werden und Studio-S hierfür in Anspruch genommen werden, wird der Auftraggeber Studio-S von den Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freistellen (inkl. der Rechts- und Verteidigungskosten). Sofern der Auftraggeber die Fotografien bearbeitet oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise nutzt und dadurch Rechte bzw. Vorgaben Dritter verletzt werden, wird der Auftraggeber daraus resultierende Streitigkeiten selbst führen. Ist dies aus rechtlich zwingenden Gründen nicht möglich, wird der Auftraggeber Studio-S von den Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freistellen (inkl. der Rechts- und Verteidigungskosten).

X. Gewährleistung

1. Der Auftraggeber hat die Fotografien unverzüglich nach Abnahme oder, sofern eine Abnahme nicht erfolgt, nach Übergabe zu untersuchen und freizugeben. Liegt ein offensichtlicher Mangel (z. B. wegen Nichtbeachtung der Vorgaben des Auftraggebers oder mangelhafte Qualität der Fotografien) vor, ist dieser Studio-S unverzüglich und konkret beschrieben in Textform anzuzeigen. Die Rügefrist beträgt höchstens 10 Werktage; maßgeblich ist die Absendung der in Textform verfassten Rüge an Studio-S. Tritt ein verdeckter Mangel erst später in Erscheinung, muss dieser in der o. g. Frist nach der Entdeckung angezeigt werden. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers entfallen, soweit er den zuvor genannten Obliegenheiten nicht nachkommt.
2. Hat der Auftraggeber Studio-S kein Layout oder Briefing und somit keine ausdrückliche Weisung hinsichtlich der Gestaltung des Lichtbildes oder des grafisch zu gestaltenden Objektes in schriftlicher Form vorgelegt, so erfolgt generell die Gestaltung nach eigenem Ermessen von Studio-S.
3. Bei berechtigten Beanstandungen ist Studio-S nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Herstellung eines neuen Werkes (Neulieferung) berechtigt. Ist Studio-S zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage bzw. verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen,

die Studio-S zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber grundsätzlich berechtigt, nach eigener Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Schadensersatz statt Leistung zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Studio-S ist zum zweimaligen Nachbesserungsversuch berechtigt, es sei denn, dieses ist dem Auftraggeber nicht zumutbar.

4. Die Gewährleistungshaftung von Studio-S ist allgemein auf den Auftragswert begrenzt. Die Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware bzw. Erbringung oder – soweit erforderlich – Abnahme der Leistung. Das gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind.
5. Vorstehende Beschränkungen gelten nicht, soweit Studio-S Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar ist oder ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten ist, wenn Studio-S Arglist vorwerfbar oder von Studio-S eine Garantie für die Beschaffenheit der Fotografien gewährt ist.
6. Mängel eines Teils der Leistung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Leistung, es sei denn, dass die Teilleistung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

XI. Garantien

Die Übernahme einer Garantie durch Studio-S bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung.

XII. Haftung

1. Weitergehende als die in Ziffer X. bezeichneten Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Fotografien selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.
2. Allgemein verjähren Schadensersatzansprüche des Auftraggebers nach einem Jahr.
3. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Studio-S beruht, eine Studio-S zurechenbare Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eingetreten ist oder Studio-S eine wesentliche vertragliche Pflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – auch durch Erfüllungsgehilfen von Studio-S – ist die Haftung von Studio-S auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für Folgeschäden ist in jedem Fall ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung.

XIII. Datenschutz, Geheimhaltung

Studio-S ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, zu speichern. Studio-S verpflichtet sich, alle Studio-S im Rahmen des Auftrags bekannt gewordenen vertraulichen Informationen über den Auftraggeber vertraulich zu behandeln.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
2. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Rechte und Pflichten ist Bremen.
3. Soweit der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand Bremen. Studio-S ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei dem Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.